

# RS Vwgh 1993/2/24 92/02/0313

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §97 Abs5;

StVO 1960 §99 Abs4 lit i;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

## Rechtssatz

Hat der Beschuldigte lediglich zwei Verstöße gegen Haltverbote und Parkverbote begangen, so darf in Verbindung mit den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten (unterdurchschnittliches Einkommen, Vermögenslosigkeit und Sorgspflicht für ein Kind) und dem Umstand, daß ihm die Begehung der Verwaltungsübertretung des § 97 Abs 5 iVm § 99 Abs 4 lit i StVO nur in der Schuldform der Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, die Strafe nicht mit 70 vH der Höchststrafe bemessen werden.

## Schlagworte

Geldstrafe und Arreststrafe Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992020313.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)